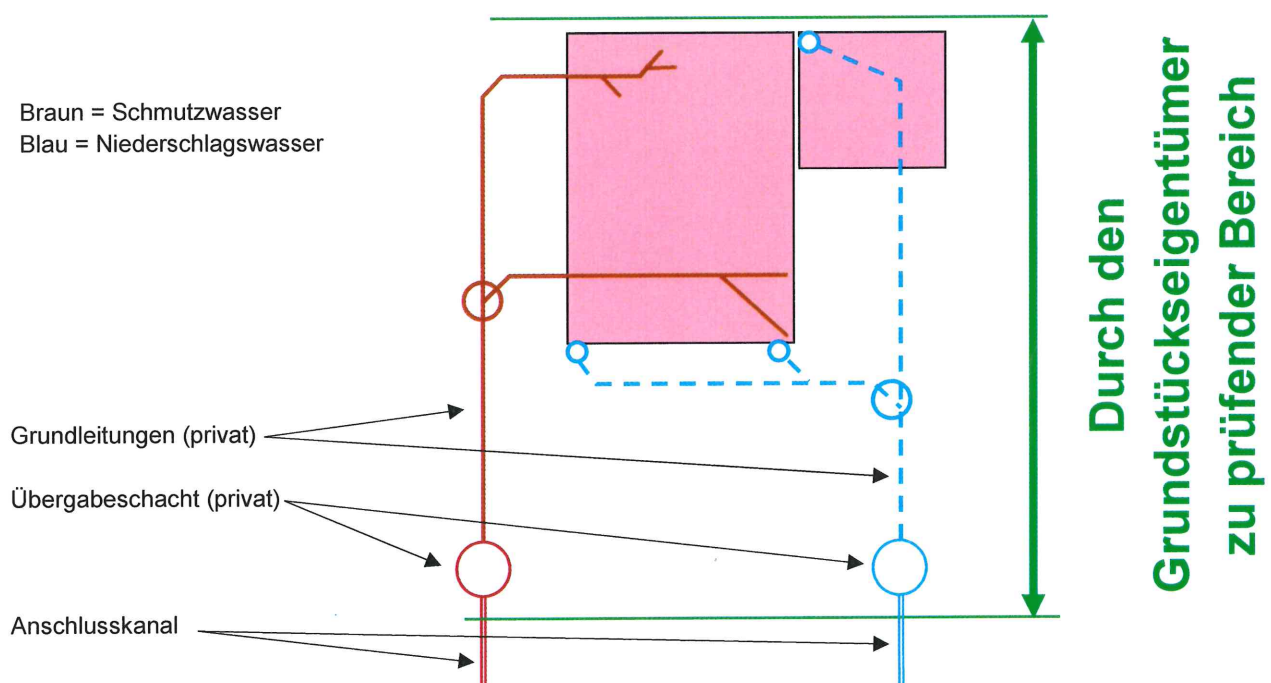


## Wichtige Hinweise zur Entwässerungsgenehmigung sowie zum Betrieb Ihrer privaten Grundstücksentwässerungsanlage

Zum 01. Januar 2014 ist im Stadtgebiet Achim eine neue Abwasserbeseitigungssatzung in Kraft getreten. Gemäß § 11, Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung ist der Grundstückseigentümer verpflichtet vor der Inbetriebnahme seiner neu erstellten Grundstücksentwässerungsanlage die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen Sachkundigen nachzuweisen. Die Dichtheit ist für alle erdverlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage nachzuweisen und umfasst sowohl die Leitungen unterhalb des Gebäudekörpers als auch die weiterführenden Leitungen bis zur öffentlichen Abwasserkanalisation einschließlich des Übergabeschachtes und seiner Anbindung an den Anschlusskanal.

### Systemskizze Dichtheitsprüfung am Beispiel Einfamilienhaus mit Garage



Dieser Nachweis ist von allen Grundstückseigentümern zu erbringen, die nach Inkrafttreten der Abwasserbeseitigungssatzung eine Entwässerungsgenehmigung für den Bau und Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage erhalten haben.

Die Sachkunde des Prüfenden ist personenbezogen und ist gegenüber der Stadt Achim nachzuweisen.

Der Mindestprüfdruck für neu verlegte Abwasserleitungen beträgt gemäß DIN EN 1610 (2015) 100 mbar (Prüfverfahren Luft LC und Wasserdruckprüfung W). Im Prüfverfahren W ist ein Wasserstand von 1 m Wassersäule über dem Rohrscheitel der verlegten Leitung aufzubauen.

Druck Januar 2020